

Wien, am 26.8.2024

Stellungnahme

Zur Novelle des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) sowie zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Der ÖZIV Bundesverband nimmt zur oben genannten Novelle aus der Sicht seines Wirkungsbereiches und als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen

wie folgt Stellung:

Allgemeines

Es wird ausdrücklich betont, dass der ÖZIV Bundesverband vorliegende Novelle des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) sowie der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln zur **rechtzeitigen** Umsetzung des am 28. Februar 2024 novellierten Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (BGBl.I Nr. 20/2024) begrüßt.

Eine Novelle, die im Blick hat, hilfeschuchende Personen auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt und in ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen.

Menschen mit Behinderungen sind aufgrund mannigfaltiger Mehrbelastungen in einem unverhältnismäßig hohen Maße von der Armut bedroht. Für den ÖZIV Bundesverband ist es daher besonders wichtig, dass gezielte Unterstützungen zur sozialen Absicherung als solche auch im Alltagsleben von Menschen mit Behinderungen ankommen und diese in ihrer Mehrfachbelastung effektiv entlasten. Vorliegende Gesetzesmaterien sollen die Ärmsten der Armen in den Fokus nehmen. Als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen müssen wir daher an dieser Stelle auf problematische Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen hinweisen, die anlässlich vorliegender Novelle unbedingt mitsaniert werden müssen. Diese sind insbesondere:

- § 4 Abs 1 NÖ SAG – Bedarfsgemeinschaft: Im Rahmen dieser Novelle möchte der ÖZIV Bundesverband auf eine, wie sich in der Praxis zeigt, problematische Bestimmung hinweisen und empfehlen, vorliegende

Für Menschen mit Behinderungen

Novellierung zu nutzen, um folgenden Missstand gleich dahingehend mit zu sanieren: In o.g. Bestimmung **eine eigene Bedarfsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen** zu schaffen, die auch nach Volljährigkeit bei ihrer Familie leben, weil sie aufgrund ewiger Wartezeiten auf eine passende, leistbare Wohnmöglichkeit, darauf angewiesen sind. Daher fordert der ÖZIV Bundesverband ein, den Spielraum des § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zu nutzen und die Bestimmung entsprechend zu ergänzen, damit auch volljährige Menschen mit Behinderungen, die aus faktischen Gründen dazu gezwungen sind, zu Hause bei ihrer Familie leben zu müssen, die erforderliche finanzielle Absicherung erhalten, um im Sinne der UNBRK selbstbestimmt leben zu können. Textvorschlag: **„Volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr und volljährige, auf Dauer arbeitsunfähige Personen bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternanteil an einer Adresse wohnen.“**

- **§ 7 Abs 2 Zi 4 NÖ SAG - Schonvermögen:** Die Höhe des Schonvermögens hindert Menschen mit Behinderungen ihre behinderungsbedingten finanziellen Mehrfachbelastungen zu bewältigen. Menschen mit Behinderungen haben behinderungsbedingt hohe Kosten z.B. für Umbauten oder Hilfsmittel, Therapien und Medikamente, zu tragen. Die Deckelung des Vermögensfreibetrags macht jedoch das Ansparen für notwendige Zusatzausgaben unmöglich. Daher fordert der ÖZIV Bundesverband in vorliegender Novelle, das gesamte Vermögen von Menschen mit Behinderungen von der Anrechnung auszunehmen. Diese Gestaltungsmöglichkeit besteht für das Land Niederösterreich auf Basis des § 2 Abs 4 SH-GG igF.

- **§ 8 Abs 3 NÖ SAG -keine Rechtsverfolgungspflicht für Menschen mit Behinderungen:** Im Rahmen dieser Novelle möchte der ÖZIV Bundesverband auf eine, wie sich immer wieder bei der Begleitung von Menschen mit Behinderungen zeigt, die Existenz gefährdende Bestimmung hinweisen: § 8 Abs 3 NÖ SAG regelt die Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Mit dieser auferlegten Rechtsverfolgungspflicht werden hilfeschende Personen in prekären Lebenslagen weiterem Druck ausgesetzt: In der Praxis beobachten wir, dass eine Klage (insb auf Unterhalt) eine große Hemmschwelle darstellt und großen Druck auslöst (bei oftmals bestehender Abhängigkeit in anderen Lebensbereichen) und dadurch auf grundsätzlich zustehende Unterstützungsleistungen aus Gründen der sonstigen Überbelastung verzichtet werden muss.

Aufgrund der unverhältnismäßig hohen Armutsquote bei Menschen mit Behinderungen, ersuchen wir anlässlich vorliegender Novelle von einer Rechtsverfolgungspflicht bei hilfeschenden Personen mit Behinderungen abzusehen und auf die tatsächlich zufließenden Unterhaltszahlungen abzustellen; beziehungsweise dass die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen bei Menschen mit Behinderungen ab der Volljährigkeit oder zumindest ab einer bestimmten Altersgrenze (beispielsweise ab dem 25. Lebensjahr) **gesetzlich**

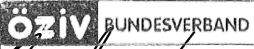
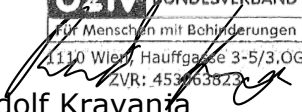
Für Menschen mit Behinderungen

für unzumutbar erklärt wird, die sie in der Realität ja auch ist.. Eine solche Regelung ist auch von § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gedeckt.

In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen ersucht der ÖZIV Bundesverband gegenständliche Stellungnahme als Sanierungserfordernis des NÖ SAG entsprechend zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Für Menschen mit Behinderungen
1110 Wien, Hauffgasse 3-5/3.OG
ZVR: 453063823

Rudolf Kravanja
Präsident ÖZIV Bundesverband